

Eckpunkte zur Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung auf Basis der EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien

Auf Basis der „**EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien**“ und der „**Green Deal**“-Vorgaben sowie der Überarbeitung der **Abfallrahmenrichtlinie** der Europäischen Kommission beabsichtigen der Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie, das Forschungskuratorium Textil (FKT) und Partner die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung aktiv mitzugestalten. Aufgrund der besonderen Markt-, Branchen-, Produkt- und Nutzungsvielfalt schlagen die Verbände und Hersteller der Textilindustrie eine weitestgehende **eigenverantwortliche Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR)** und eine produkt- und nutzungsgerechte Ausgestaltung der zu erreichenden Umweltziele vor. Bereits bewährte und bestehende Sammel- und Verwertungsstrukturen sollen weitestgehend erhalten und weiterentwickelt werden. Um europaweit einheitliche Standards und Verfahren sicherstellen zu können, wird eine Umsetzung auf Basis von international zertifizierungsfähigen Industrienormen angestrebt. Ordnungsrechtliche Vorgaben sollen auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden und sich im Wesentlichen auf die Überwachung der Erreichung von Umwelt- und Nachhaltigkeitszielen beschränken.

Vor diesem Hintergrund empfehlen der Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie sowie die Branchenverbände und Partner, die EPR für Textilien an folgenden Eckpunkten, die sich an der EU-Textilstrategie orientieren, auszurichten:

1. Produkt- und nutzergerechte Ausgestaltung der Umweltziele

Zentrale Zielvorgaben des Green Deals sind die Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und der Klimabelastung. Aus diesem Grund, aber auch aufgrund der enormen Markt-, Branchen-, Produkt- und Nutzungsvielfalt der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie ist eine **alleinige Zielvorgabe in Form von Sammelquoten für Alttextilien nicht zielführend**. Hersteller-/Branchen(-Organisationen) sollten die Möglichkeit haben, aus optional vom Gesetzgeber vorgegebenen verschiedenen Umweltzielen auszuwählen, die gleichermaßen zu einer Defossilisierung beitragen, aber auch die jeweiligen Branchen- und Produkteigenschaften berücksichtigen.

Diese könnten sein:

- definierte Öko-Design-Anforderungen an Produkte und Umweltzertifizierungen
- nachweisliche Reduktion des CO₂-Fußabdrucks mittels einer standardisierten Life-Cycle-Analysis (LCA) ggf. im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Mindestzyklateinsatz in Neuprodukten (% in Neuprodukten)
- Parameter zur Verlängerung der Nutzungsdauer (in Jahren z. B. bei Leihprodukten)
- 2nd Use oder Zweitvermarktung (% bezogen auf Inverkehrbringungsmenge)
- Erreichung einer bestimmten Alttextil-Sammelmenge (Rücknahmemenge bezogen auf Inverkehrbringungsmenge in %)
- weitere brancheneigene Indikatoren zur nachweislichen Erfüllung von Umweltzielen

2. Erfassung verpflichteter Marktteilnehmer und Marktüberwachung in Eigenverantwortung der Wirtschaft durch eine Gemeinsame Herstellerstelle (GHS) mit Zielsetzung einer europaweiten Vereinheitlichung

Eine hoheitliche Erfassung und behördliche Registrierung verpflichteter Hersteller führt grundsätzlich zu uneinheitlichen und möglicherweise 27 (!) unterschiedlichen einzelstaatlichen Regelungen. Zudem hat sich der Vollzug der Trittbrettfahrerverfolgung auf Basis nationalen Ordnungsrechts bisher als wenig effektiv erwiesen. Eine zivilrechtliche, von der Industrie eigenverantwortlich organisierte Erfassung verpflichteter Marktteilnehmer und eine auf internationalen Wirtschaftsprüfer-Standards basierende Marktüberwachung sind europaweit leichter und einheitlich umsetzbar. Die Marktüberwachung und Verfolgung von Trittbrettfahrern auf Basis nationalen Wettbewerbsrechts, z. B. des deutschen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), ist wesentlich effektiver und schlagkräftiger.

Hierzu soll eine von der Herstellergemeinschaft getragene **Gemeinsame Herstellerstelle** mit folgenden Aufgaben eingerichtet werden:

- Registrierung und WP-sichere Erfassung aller verpflichteter Hersteller mit ihren Produkten und Inverkehrbringungsmengen
- Marktüberwachung auf Basis des internationalen Wettbewerbsrechts (z. B. UWG)
- notifizierende Stelle für Produktkonformität (siehe 3.)
- sonstige notwendige Regelsetzung und Überwachung mit Herstellerbeteiligung
- ggf. Herstellung eines Lastenausgleichs (optional)
- Verbraucher- und Stakeholder-Kommunikation
- Unterstützung und Beratung der Behörden in Regulatorik und Vollzugsfragen

3. Eigenverantwortliche Überwachung der Produktkonformität durch Gemeinsame Herstellerstelle (GHS) der verpflichteten Hersteller und Inverkehrbringer (Überwachung im Rahmen eines akkreditierten Zertifizierungsverfahrens)

Die europäischen Vorgaben zur Sicherstellung der Produktkonformität sind inzwischen sehr umfangreich, sodass Behörden mit den aktuellen Kontrollen bereits überfordert sind und die Regelungen zur Rücknahme von Altprodukten dabei in den Hintergrund treten. Dies muss auch im Vollzug der erweiterten Herstellerverantwortung in den Organisationsstrukturen berücksichtigt werden. Um europaweit einheitliche Standards und Vollzugsstrukturen zu erreichen, sollen alle Anforderungen zur Produktkonformität auf Grundlage einer zertifizierungsfähigen Produktnorm überwacht werden können. Zertifizierung und Überwachung können ebenfalls über die von der Herstellergemeinschaft getragenen „Gemeinsamen Herstellerstelle“ zivilrechtlich übernommen werden. Die Nichteinhaltung der Produktnormen kann auf Basis des geltenden Wettbewerbsrechtes schnell und effektiv unterbunden werden.

4. Branchen-, produkt- und herstellerindividuelle Einrichtung von Organisationen für Herstellerverantwortung (Producer Responsibility Organisations – PRO)

Aufgrund der enormen Markt-, Branchen-, Produkt- und Nutzungsvielfalt erscheinen einheitliche, vorwiegend von **Entsorgungsunternehmen getragene Systemstrukturen**, als nicht zwingend zielführend. Organisationen für Herstellerverantwortung (PRO) müssen in der Lage sein, die unterschiedlichen branchen- und herstellerspezifischen Zielsetzungen (siehe Pkt. 1) der diversen Textil- und Bekleidungsindustrie individuell erreichen zu können. Im Falle von Systemstrukturen, die von Entsorgern getragen werden, entstehen wirtschaftliche Zielkonflikte, die auf die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen kontraproduktiv wirken können. Auch im Hinblick auf die von der EU-Verordnung vorgegebene Öko-Modulation müssen Organisationen für Herstellerverantwortung (PRO) die Betriebskostenbeiträge individuell

ausgestalten können. Nicht-gewinnorientierte Systemstrukturen vermeiden zudem wirtschaftliche Zielkonflikte. Eine Übertragung der Herstellerverantwortung auf die tatsächliche Herstellerindustrie ist notwendig und könnte prinzipiell auch im dualen System umgesetzt werden.

5. Erhalt bestehender Sammlungs- und Verwertungsstrukturen

Öffentlich-rechtliche, karitative und privatwirtschaftliche Organisationen haben über Jahre hinweg funktionale Sammlungs- und Verwertungsstrukturen für Alttextilien aufgebaut. Diese Strukturen geraten jedoch zunehmend in die Kritik, da mangelnde Transparenz und unklare Verwendungszwecke von Kleiderspenden bei vielen Verbrauchern Verunsicherung hervorrufen. Häufig ist nicht eindeutig ersichtlich, was tatsächlich mit den gesammelten Textilien geschieht, dass gesammelte Alttextilien unter dem Anschein der Spende gehandelt werden ist dem Verbraucher oft nicht bekannt. **In diesem Kontext sollten Sozialunternehmen und karitative Einrichtungen gegenüber den öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Organisationen nicht, wie von der EU vorgeschlagen, bevorzugt werden.** Die Entledigung von Textilien in einem Sammelcontainer ist per Kreislaufwirtschaftsgesetz als Abfallentsorgung definiert. Da jedoch dazu aufgefordert wird, im Sammelcontainer lediglich gebrauchsfähige Textilien einzuführen bzw. zu spenden, muss die Verantwortung der Betreiber künftig stärker auf dem Umgang mit Textilien liegen, für die es keine ökonomischen Verwertungswege gibt. Die Veränderungen von Sammelmengen sowie deren Qualitäten obliegt grundsätzlich dem spendenbasierten Geschäftsrisiko der Organisationen der Betreiber.

Trotz dieser Kritik sollen die bestehenden Strukturen, sofern sie ökologisch und ökonomisch sinnvoll sind, weiterhin genutzt werden, jedoch **um einheitliche und effektive Compliance- sowie Transparenz-Anforderungen weiterentwickelt werden.** Auch um die Attraktivität und Souveränität der Sammelstruktur zu fördern. **Für die Anteile der Sammlung aus bestehenden Sammlungs- und Verwertungsstrukturen, die ökonomisch weiter gehandelt werden können, soll der Hersteller künftig keine EPR-Gebühren erbringen müssen.**

Organisationen für Herstellerverantwortung (PRO) soll es freistehen, bilaterale Vereinbarungen über die Nutzung dieser Strukturen zu treffen. Betreiber von Sammlungs- und Verwertungsstrukturen, die keine direkten Vereinbarungen mit diesen Organisationen eingehen können, haben die Möglichkeit, ihre Leistungen der Gemeinsamen Herstellerstelle (GHS) unter Einhaltung der von diesen geschaffenen technischen und wirtschaftlichen Standards anzubieten. Die dabei entstehenden Aufwendungen sowie die erbrachten Umweltleistungen werden unter Berücksichtigung der bereits von den PRO-Organisationen selbst erbrachten Leistungen anteilig auf alle Hersteller und PRO-Organisationen verteilt.

6. Eigenverantwortliche Verbraucherkommunikation durch die Gemeinsame Herstellerstelle der verpflichteten Hersteller und Inverkehrbringer

Stakeholder-Kommunikation und Informationsmaßnahmen für Verbraucher sind von essenzieller Bedeutung für die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen. Eine einheitlich von der Herstellergemeinschaft über die Gemeinsame Herstellerstelle gesteuerte Verbraucherkommunikation ist daher zielführend. Die EU misst der Verbraucheraufklärung und Kommunikation großen Stellenwert bei, die alleinige Bewältigung dieser Aufgabe ist durch die Industrie jedoch nicht vollumfänglich umsetzbar. Grundsätzlich wird begrüßt, dass auch die öffentliche Hand aktiv an Kommunikationsmaßnahmen zur Verbraucheraufklärung beteiligt werden. Die Erstellung von Kommunikationskampagnen kann durch die Herstellerindustrie aktiv begleitet werden, sollte jedoch der Industrie nicht in Rechnung gestellt werden.

7. Fokussierung der behördlichen Überwachung auf Erreichung der Nachhaltigkeitsziele

Der bisherige Verwaltungsvollzug in Bereichen wie Verpackungen, Batterien und Elektrogeräte legt zwar den Schwerpunkt auf Marktüberwachung, Transparenz und fairen Wettbewerb, fokussiert sich jedoch zu sehr auf Registrierung und finanzielle Beteiligung der Unternehmen. Es fehlt an wirksamen Anreizen zur Abfallreduktion, und die Verfolgung von Trittbrettfahrern ist unzureichend. Besonders problematisch ist, dass der Vollzug nicht gezielt auf die Erreichung von Umweltzielen ausgerichtet ist und eine direkte Beteiligung der Hersteller an diesen Registrierungs-Systemen bislang nicht ermöglicht wird.

Aus diesem Grund sollen die

- Herstellerregistrierung und die Marktüberwachung eigenverantwortlich, privatwirtschaftlich organisiert von der Wirtschaft durchgeführt werden und
- der behördliche Vollzug ausschließlich auf die Überwachung der Zielerreichung fokussiert werden (siehe Abbildung).

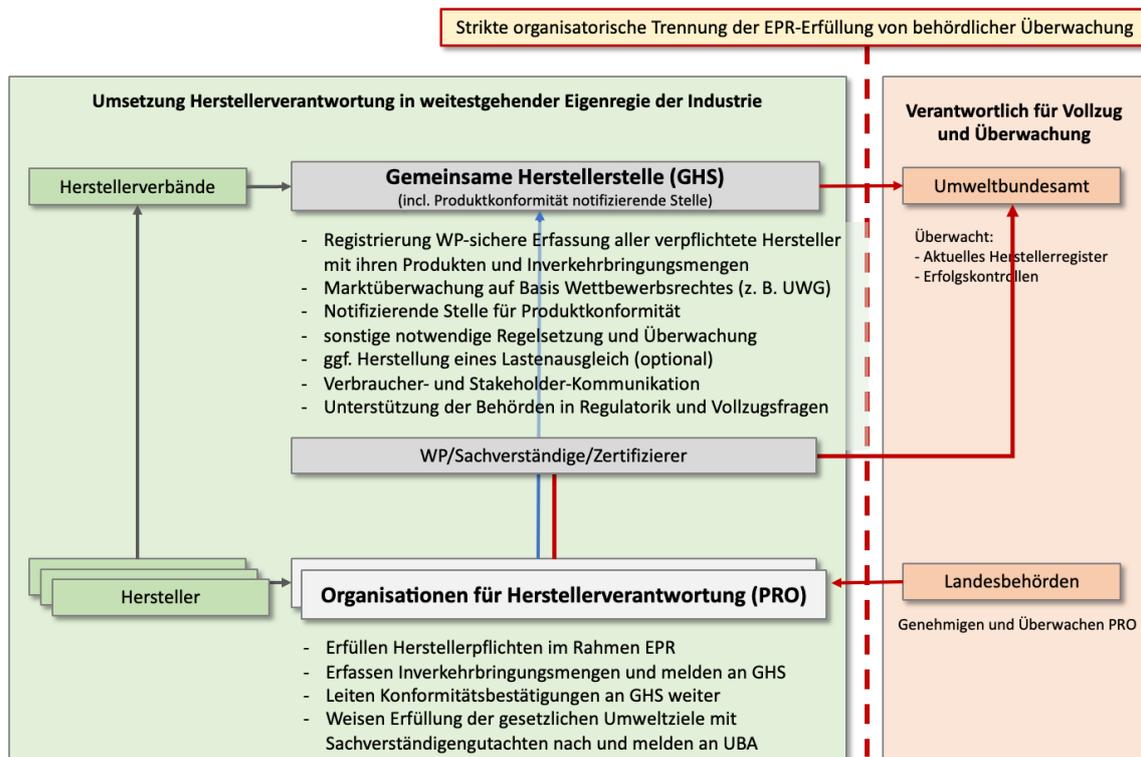


Abbildung 1: Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) – Systemische Ausgestaltung

Zu den Verfassern dieses Eckpunktepapiers

Der **Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e.V.** ist der Dachverband und Interessenvertreter der deutschen Textil- und Modeindustrie. Der Verband umfasst 26 Mitgliedsverbände, darunter 10 Landes- und 16 Fachverbände. Die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie ist mit etwa 1 400 Unternehmen und mehr als 120 000 Beschäftigten im Inland die zweitgrößte Konsumgüterindustrie in Deutschland. Deutsche Textil- und Modeunternehmen erwirtschaften einen Jahresumsatz von rund 32 Milliarden Euro (davon 60 % Textil, 40 % Bekleidung) und sind damit in Europa führend. Textilunternehmen sind wichtige Zulieferer für Branchen wie Automobil, Luft- und Raumfahrt, Medizin, Geotechnologie etc. Der Gesamtverband textil+mode (t+m) ist der Dachverband der deutschen Textil- und Modeindustrie. t+m vertritt die Interessen der Branche in den Bereichen der Wirtschafts- und Sozial- sowie Tarif- und Bildungspolitik. www.textil-mode.de

Der 1903 in Berlin gegründete **Markenverband** ist die Spitzenorganisation der deutschen Markenwirtschaft und mit seinen rund 300 Mitgliedern der größte Verband dieser Art in Europa. Seine Mitglieder reichen von mittelständischen bis zu global agierenden Unternehmen und kommen aus vielfältigen Branchen – von Nahrungs- und Genussmitteln über Elektronik und Pharma, von Mode und Gebrauchsgütern bis hin zu Telekommunikation und Kosmetik. Darunter sind führende Marken wie Abus, Beiersdorf, Hugo Boss, Coca-Cola, Gardena, Haribo, Henkel, Kärcher, Merz Consumer Care, Miele, Nestlé, Procter & Gamble, Ritter Sport, Rotkäppchen-Mumm, Unilever, Vileda und viele weitere renommierte Firmen. Die Markenwirtschaft steht in Deutschland für einen Markenumsatz in Höhe von knapp 1,1 Bill. Euro und rund 5,2 Mio. Arbeitsplätze. www.markenverband.de

Der **Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V.** (BSI) ist der 1910 gegründete Unternehmensverband der deutschen Sportartikelhersteller, -großhändler und -Importeure. Ihm gehören rund 160 führende meist mittelständisch geprägte Firmen mit 220 Marken an; unter ihnen internationale Marktführer verschiedener Branchen. Die im BSI organisierten Unternehmen erwirtschaften einen Jahresumsatz von ca. 35 Milliarden Euro. Der BSI setzt sich für die Wahrung und Umsetzung der Brancheninteressen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene ein. Der BSI ist zudem Mitglied des Verbandes der europäischen Sportartikelhersteller FESI mit Sitz in Brüssel. 2021 hat der BSI e.V. eine neue 5-Jahresstrategie entwickelt. Unter dem Claim "Sport vereint" sind die Schwerpunktthemen der Verbandsarbeit dabei Sport und Politik in der Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Digitalisierung. www.bsi-sport.de